

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1982	Nummer 71
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	28. 11. 1982	Neunundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	779
2030	25. 11. 1982	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	780
2030 302 304	27. 11. 1982	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	781
203013	26. 11. 1982	Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen	782
232	25. 11. 1982	Verordnung zur Bestimmung des Wirksamwerdens des Verzichts der Gemeinde Rösrath, Rheinisch-Bergischer Kreis, auf die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde	783
237	8. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	786
7125	30. 11. 1982	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	783
764	30. 11. 1982	Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Düren und der Städtischen Sparkasse Düren	785
764	30. 11. 1982	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der Stadtparkasse Nettetal	785
764	30. 11. 1982	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Lemgo und der Städtischen Sparkasse Bad Salzuflen und Barntrup	785

2005

Neunundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden

Vom 28. November 1982

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juli 1982 (GV. NW. S. 514), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ erhält die Nummer 5.308 folgende Fassung:

5.308 Finanzamt Borken

Vom Kreis Borken die Städte Bocholt, Borken, Isselburg und Rhede und die Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Velen

In Nummer 5.313 (Finanzamt Detmold) ist das Wort „Lüdge“ durch „Lügde“ zu ersetzen.

In Nummer 5.356 (Finanzbauamt Paderborn) sind die Worte „Büren“ und „Warburg“ ersatzlos zu streichen.

Die Nummer 5.358 erhält folgende Fassung:

5.358 Finanzbauamt Soest

Hochsauerlandkreis und Kreis Soest.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1982 S. 779.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 25. November 1982**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung

auf das Landesamt für Agrarordnung,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft

auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft,

dem Landesamt für Wasser und Abfall

auf das Landesamt für Wasser und Abfall

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, Waldarbeiterschule, Jugendwaldheime)

auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

auf die Regierungspräsidenten,

der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

auf die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,

dem Chemischen Landesuntersuchungsamt

auf den Regierungspräsidenten in Münster,

2. für die Beamten des einfachen Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 bis A 5 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

(2) Die Ausübung der Befugnis zu Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln auf den Regierungspräsidenten in Köln und für die Regierungsbezir-

ke Arnsberg, Detmold und Münster auf den Regierungspräsidenten in Münster.

(3) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 oder 2 übertragen ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 3.

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidenten.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt.

§ 4

Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a LBG sind Dienstvorgesetzte für die Beamten bei

dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung

der Präsident des Landesamtes für Agrarordnung,

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

die Regierungspräsidenten,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft,

dem Landesamt für Wasser und Abfall und

der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

der Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.

(2) Die Ausübung der in Abs. 1 genannten Befugnisse wird für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt übertragen auf den Leiter des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen wird die Entscheidung von mir getroffen.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- (1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem

Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

das Landesamt für Agrarordnung,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
das Landesamt für Wasser und Abfall,
die Regierungspräsidenten,
die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,

soweit diese oder eine ihrer Dienstaufsicht unterstehende Behörde oder Einrichtung den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 6

Sonderzuständigkeit

In den Fällen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 und 2 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden und Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 4 Satz 2 etwas anderes ergibt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 1979 (GV. NW. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1981 (GV. NW. S. 384), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 780.

2030
302
304

Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 27. November 1982

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Richter und Beamten ist der Leiter des Gerichts, der Behörde oder der Einrichtung, bei der der Richter oder Beamte beschäftigt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Richter- und Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt wird übertragen für

1. die Sozialgerichtsbarkeit auf den Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
3. die Verwaltung der Kriegsopferversorgung auf den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,
4. die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf deren Präsidenten,
5. das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen auf dessen Leiter,
6. die Gewerbeaufsichtsverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
7. die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter,
das Staatsbad Oeynhausen,
die Zentralstelle für Sicherungstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen,
das Sozialpädagogische Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Einrichtungen ihren Sitz haben.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Richter und Beamten nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1 übertragen ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2.

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sowie bei Versetzungen und Abordnungen außerhalb des Geschäftsbereichs ist meine Zustimmung einzuholen.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von Richtern und Beamten von mir verfügt.

§ 4

Nebentätigkeit

- (1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 71 und §§ 73

bis 75 a LBG sowie nach §§ 40 und 42 DRiG sind Dienst-vorgesetzte

1. für die Richter und Beamten der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit die in § 2 Abs. 1 genannten Gerichtspräsidenten,
2. für die Beamten der Regierungspräsidenten, der Verwaltung der Kriegsopferversorgung, der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Obergewerbeamtes Nordrhein-Westfalen, der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter und der Staatl. Gewerbeärzte, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter, des Staatsbades Oeynhausen, der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, des Sozialpädagogischen Instituts für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen die Leiter der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen,
3. für die Beamten der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen die Leiter dieser Behörden.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Entscheidung von mir getroffen. Die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material (§ 72 LBG) behalte ich mir vor.

§ 5

Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Richters oder Beamten im Ruhestand, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 3 DRiG oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung wird den Leitern der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte, Behörden oder Einrichtungen die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, die über den Widerspruch zu entscheiden haben. Dies gilt in Verfahren nach § 26 Abs. 3 DRiG auch für meine Vertretung vor den Richterdienstgerichten. Die Sätze 1 und 2 sind in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17. Juli 1979 (GV. NW. S. 536),
2. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Richter und Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers vom 2. Juni 1960 (GV. NW. S. 195), geändert durch Verordnung vom 8. April 1969 (GV. NW. S. 204),

3. die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Arbeits- und Sozialministers vom 5. November 1965 (GV. NW. S. 332), geändert durch Verordnung vom 8. April 1969 (GV. NW. S. 204).

Diese Verordnung wird erlassen aufgrund

1. des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1982 (GV. NW. S. 596),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), sowie mit § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
3. des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700),
4. des § 9 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469),
5. des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), - insoweit im Einvernehmen mit dem Justizminister -.

Düsseldorf, den 27. November 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 781.

203013

Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 26. November 1982

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird verordnet:

§ 1

(1) Anstelle des in § 10 Abs. 2 Abschnitt IV und in Anlage 1 Ausbildungsabschnitt IV der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen (APOhVetD) vom 31. 3. 1978 (MBL. NW. S. 734) bestimmten Fachseminars kann die Ausbildung bei einem Tiergesundheitsamt einer Landwirtschaftskammer erfolgen. Ein Tiergesundheitsamt ist Ausbildungsstelle; insoweit gelten in §§ 12 und 13 APOhVetD für den Ausbildungsabschnitt IV die Vorschriften für die Ausbildungsabschnitte I bis III und V.

(2) Ausbildungsinhalt bei einem Tiergesundheitsamt ist: Vertiefung der Kenntnisse über Haltung, Stallklima, Futter und Fütterungstechnik landwirtschaftlicher Nutztiere

zur Erstellung von Bestandsdiagnosen und zur Beurteilung der Fragen des Tierschutzes;

Aufgaben und Organisation der Landwirtschaftskammer; Einführung in die speziellen Aufgaben und die Tätigkeit der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer, insbesondere Körämt, Pflanzenschutzamt, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA), Lehr- und Versuchsanstalten, Kosten-Nutzenvergleich bei tierärztlichen Maßnahmen.

§ 2

Erfolgt die Ausbildung gemäß § 1 bei einem Tiergesundheitsamt, tritt in § 18 Abs. 2 Nummer 5 APOhVetD an die Stelle eines tierärztlichen Hochschullehrers ein Leiter eines Tiergesundheitsamtes einer Landwirtschaftskammer.

§ 3

In § 31 APOhVetD werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 4

Die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen besitzt auch, wer die Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung des tierärztlichen Dienstes nach §§ 42 und 43 Laufbahnverordnung (LVO) in Verbindung mit Nummer 1.7 der Anlage 3 zur LVO erfüllt und im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes eine staatstierärztliche Prüfung für den Dienst in der Veterinäraufsicht abgelegt hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1982

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 782.

232

Verordnung zur Bestimmung des Wirksamwerdens des Verzichts der Gemeinde Rösrath, Rheinisch-Bergischer-Kreis, auf die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde

Vom 25. November 1982

Auf Grund des Artikel 30 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Rösrath, Rheinisch-Bergischer-Kreis, hat durch Erklärung auf die ihr durch Verordnung vom 29. November 1985 (GV. NW. S. 336) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde verzichtet. Dieser Verzicht wird am 1. Januar 1983 wirksam.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 783.

7125

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)

Vom 30. November 1982

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

§ 2

Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren sowie die Gebühren und Auslagen für Rauch- und Abgasmessungen (§§ 3–6). Die Gebühren nach den §§ 3–5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a..

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinschle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die ein Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

§ 3

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

1. bei einmaliger Kehrung oder Überprüfung	6,85 DM
2. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung	13,30 DM
3. bei viermaliger Kehrung	26,60 DM

(2) Für die Rauch- und Abgasmessungen nach § 6 sowie für die Überprüfung des Lüftungsverbundes nach § 7 werden Grundgebühren nicht erhoben.

§ 4

Kehrgebühren

Die Kehrgebühr beträgt pro Kehrung

- | | |
|---|---------|
| 1. eines Schornsteins bis 1600 cm ²
für das 1. Stockwerk | 2,37 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 0,33 DM |
| 2. eines Schornsteins über 1600 cm ²
für das 1. Stockwerk | 7,21 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 1,20 DM |
| 3. eines Rauchkanals bis 1600 cm ²
für das erste angefangene Meter | 6,59 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,14 DM |
| 4. eines Rauchkanals über 1600 cm ²
für das erste angefangene Meter | 7,63 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,35 DM |
| 5. eines Rauchrohres
für das erste angefangene Meter | 6,59 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,14 DM |

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die Überprüfungsgebühr beträgt pro Überprüfung

- | | |
|---|---------|
| 1. eines Abgasrohres | 5,03 DM |
| 2. eines Abgaskanals
für das erste angefangene Meter | 6,59 DM |
| für jedes weitere Meter | 1,14 DM |
| 3. eines Abgasschornsteins oder eines Abluftschachtes
für das 1. Stockwerk | 2,37 DM |
| für jedes weitere Stockwerk | 0,33 DM |
| 4. eines Zuluftschachtes | 2,30 DM |

§ 6

Gebühren und Auslagen für Rauch- und Abgasmessungen

(1) Die Gebühren für Rauch- und Abgasmessungen nach §§ 9a und 9b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 185) - 1. BImSchV - betragen bei Feuerungsanlagen mit einer Meßstelle und dem Einsatz von

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. flüssigen Brennstoffen | 38,10 DM |
| 2. gasförmigen Brennstoffen | 29,75 DM |
| 3. festen Brennstoffen | 70,50 DM |

(2) Befinden sich in einem Aufstellungsraum mehrere Feuerstätten oder hat eine Feuerungsanlage mehrere Meßstellen, sind für die erste Meßstelle die Gebühren nach Absatz 1 und für jede weitere Meßstelle beim Einsatz von

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. flüssigen Brennstoffen | 25,08 DM |
| 2. gasförmigen Brennstoffen | 16,71 DM |
| 3. festen Brennstoffen | 32,57 DM |

zu berechnen.

(3) Sind die Meßstellen der Feuerungsanlagen über Durchgangshöhe (2 m) angebracht, wird ein Zuschlag von 13,92 DM je Meßstelle erhoben.

(4) Für die Wiederholungsmessung nach § 9b 1. BImSchV werden die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 berechnet.

(5) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben den Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessung entstehen.

§ 7

Gebühren für die Überprüfung des Lüftungsverbundes

Die Gebühren für die Überprüfung des Lüftungsverbundes nach § 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung betragen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. für die Prüfung eines Schornsteins | 7,40 DM |
|---------------------------------------|---------|

- | | |
|---|----------|
| 2. für die Prüfung des Querkanals einer Kölner Lüftung | 7,40 DM |
| 3. für die Prüfung einer Wohnung | 12,10 DM |
| a) wird die Feuerstätte mit Zuluft mittels einer Kölner Lüftung versorgt zusätzlich | 9,30 DM |
| b) ist ein Lüftungsverbund erforderlich zusätzlich | 11,20 DM |

§ 8

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 9

Zuschläge

(1) Wird die Ausführung von Rauch- und Abgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Rauch- oder Abgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 8,42 DM zu entrichten.

§ 10

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde 48,07 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 11

Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlußabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein | |
| bis 3 Stockwerke einschließlich | 25,31 DM |
| bis 7 Stockwerke einschließlich | 33,73 DM |
| über 7 Stockwerke | 42,16 DM |
| 2. bei der Schlußabnahme je Schornstein | |
| bis 3 Stockwerke einschließlich | 12,66 DM |
| bis 7 Stockwerke einschließlich | 16,86 DM |
| über 7 Stockwerke | 21,08 DM |
| 3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter | 11,38 DM |
| 4. bei der Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter | 5,69 DM |

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlußabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 12

Prüfung und Begutachtung sowie Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme beträgt die Gebühr 27,60 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlußabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde 48,07 DM. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 691) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 783.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Kreissparkasse Düren und der
Städtischen Sparkasse Düren**

Vom 30. November 1982

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Zweigstellen Arnoldsweiler, Birgel, Birkesdorf, Gürzenich, Lendersdorf, Mariaweyer, Merken und Niederau der Kreissparkasse Düren im Gebiet der Stadt Düren sind auf die Städtische Sparkasse Düren zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Köln nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung einschließlich des angemessenen Ausgleichs.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 785.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der
Stadtsparkasse Nettetal**

Vom 30. November 1982

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Zweigstellen Breyell, Schaag, Hinsbeck, Leuth und Breyell-Speckerfeld der Sparkasse Krefeld im Gebiet der Stadt Nettetal sind auf die Stadtsparkasse Nettetal zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Düsseldorf nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung einschließlich des angemessenen Ausgleichs.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 785.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Sparkasse Lemgo und der
Städtischen Sparkasse Bad Salzuflen und Barntrup**

Vom 30. November 1982

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

(1) Die Zweigstellen Schötmar, Ahmsen, Knetterheide, Lockhausen, Retzen, Sylbach und Wüsten der Sparkasse Lemgo im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen sind auf die Städtische Sparkasse Bad Salzuflen zu übertragen.

(2) Die Zweigstellen Alverdissen und Sonneborn der Sparkasse Lemgo im Gebiet der Stadt Barntrup sind auf die Städtische Sparkasse Barntrup zu übertragen.

(3) Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 2

Haben sich die Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstellen und über einen angemessenen Ausgleich nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Detmold nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Gewährträger und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung einschließlich des angemessenen Ausgleichs.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 785.

237

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen**

Vom 8. Dezember 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Buchstabe b des Wohnungsbau-
förderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten im
Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober
1979 (GV. NW. S. 649), geändert durch Verordnung vom 22.
September 1982 (GV. NW. S. 613) wird der Punkt am Satz-
ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5
angefügt:

„5. die Bewilligung und Gewährung von Zinszuschüssen
zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilien-
häusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für
die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 786.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-
ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzuneh-
men, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine be-
sondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X